

Förderverein Burgruine Wehrstein

Satzung

Vorbemerkung

Die Burgruine Wehrstein in Sulz a.N.-Fischingen befindet sich im Privatbesitz von Herrn Alois Gfrörer, Horber Gässle 7 in 72186 Empfingen.

Da es sich um ein Kulturdenkmal handelt, das sowohl für die Stadt Sulz a. N. als auch für die Gemeinde Empfingen von großer geschichtlicher Bedeutung ist, wird die Stadt Sulz a.N. mit Herrn Alois Gfrörer einen Vertrag über die Nutzung und Erhaltung der Burgruine Wehrstein schliessen, durch den ihr die Nutzung gegen Beteiligung am Erhaltungsaufwand für 30 Jahre überlassen wird.

Die Stadt Sulz a.N. wird die Gemeinde Empfingen im Innenverhältnis an den Rechten und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag zur Hälfte beteiligen. Im Außenverhältnis ist die Stadt Sulz a.N. Ansprechpartner für den Förderverein.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Burgruine Wehrstein“.

Nachdem der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf a. N. eingetragen ist, erhält er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Sulz a.N.-Fischingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die nutzungsberechtigte Stadt Sulz a.N. und die Gemeinde Empfingen während der Dauer des Nutzungsrechts bei der Erhaltung der Burgruine Wehrstein ideell, finanziell und durch aktive Mitarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Ein weiterer Zweck ist es, die Geschichte der Burgruine Wehrstein zu erforschen und in Publikationen darzustellen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Kulturveranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch unentgeltliche zur Verfügungstellung von Arbeitskräften bei Renovierungs-, Bau- und Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, pünktlich seinen Beitrag zu leisten. Es ist angehalten, bei der Erhaltung der Burgruine Wehrstein aktiv mitzuarbeiten.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung. Sie ist an den Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres ist einzuhalten. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Vorliegen eines groben Vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied durch einen selbst zu bestimmenden höheren Beitrag das Ziel des Vereins in besonderer Weise fördern.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Beitragseinzug per Bank-Lastschrift.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende;
 - c) der Kassier;
 - d) der Schriftführer;
 - e) bis zu sieben Beisitzer (Beirat);
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei ist er berechtigt, Tätigkeiten an Mitglieder zu delegieren. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Der Eigentümer der Burgruine Wehrstein sowie je ein Vertreter der nutzungsberechtigten Stadt Sulz a.N. und der Gemeinde Empfingen werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. In derselben berichtet der Vorstand über die Tätigkeit und die Verwaltung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (2) Der Kassier legt die zuvor von zwei Mitgliedern geprüfte Jahresrechnung zu seiner Entlastung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Außerdem werden die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten beraten, Beschlüsse gefasst, die Wahlen vorgenommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen in den Mitteilungsblättern der Stadt Sulz a.N. und der Gemeinde Empfingen veröffentlicht wurde.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Dieselben müssen jedoch eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich hält. Außerdem muss der geschäftsführende Vorstand eine solche innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gestellt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung und bei den Wahlen gilt im Allgemeinen die einfache Mehrheit.
- (2) Wahlen werden in der Regel offen und auf Antrag geheim vorgenommen.
- (3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Sulz a.N. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

Sulz a.N.-Fischingen, den

Die Gründungsmitglieder: